



Statuten der Organisation der Arbeitswelt (OdA)

**der Landwirtschaft,
der landwirtschaftlichen
Spezialberufe und der Ver-
arbeitungsberufe von
Landwirtschaftsprodukten
sowie der Pferdeberufe**

AgriAliForm

vom 30. November 2012

Inhaltsverzeichnis

I	Name, Zweck, Sitz, Dauer	3
	Artikel 1: Name des Vereins	3
	Artikel 2: Zweck	3
	Artikel 3: Sitz und Dauer	3
II	Mitglieder	3
	Artikel 4: Mitgliedschaft	3
	Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein	3
III	Organisation	4
	Artikel 6: Organe	4
	a) Die Delegiertenversammlung	4
	Artikel 7: Kompetenzen	4
	Artikel 8: Zusammensetzung	4
	Artikel 9: Beschlussfassung	4
	Artikel 10: Einberufung	5
	b) der Vorstand	5
	Artikel 11: Kompetenzen	5
	Artikel 12: Zusammensetzung	5
	Artikel 13: Beschlussfassung und Quorum	5
	Artikel 14: Einberufung	6
	c) Kontrollstelle	6
	Artikel 15: Kontrollstelle	6
IV	Sekretariat	6
	Artikel 16: Aufgaben	6
V	Finanzen	6
	Artikel 17: Geschäftsjahr	6
	Artikel 18: Einnahmen	6
	Artikel 19: Mitgliederbeiträge	6
	Artikel 20: Haftung	6
VI	Schlussbestimmungen	7
	Artikel 21: Statutenänderungen	7
	Artikel 22: Auflösung	7
	Artikel 23: Liquidation	7

I Name, Zweck, Sitz, Dauer

Artikel 1: Name des Vereins

Unter dem Namen AgriAliForm (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60f ZGB.

Der Verein ist eine Organisation der Arbeitswelt (OdA) gemäss Art. 1 des Berufsbildungsgesetzes.

Artikel 2: Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) fasst die in der Berufsbildung aktiven Berufsorganisationen zusammen;
- b) koordiniert und fördert die Berufsbildung der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Spezialberufe sowie der Verarbeitungsberufe von landwirtschaftlichen Produkten;
- c) vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Bund, den Kantonen und den anderen Berufsorganisationen;
- d) legt die Bildungsziele und -inhalte der verschiedenen Berufe fest;
- e) entscheidet in allen weiteren Bereichen der Bildungsverordnung (BiVo);
- f) führt einen allgemein verbindlichen Berufsbildungsfonds.*

* Für die Organisationen der Pferdeberufe gilt nur der Zweck unter Punkt f.

Artikel 3: Sitz und Dauer

Der Sitz des Vereins befindet sich am Standort des Sekretariats. Die Dauer ist unbeschränkt.

II Mitglieder

Artikel 4: Mitgliedschaft

Es können folgende Organisationen Mitglied des Vereins werden:

- a) Die Berufsorganisationen der Landwirtschaft;
- b) Die Organisationen der landwirtschaftlichen Spezialberufe und Verarbeitungsberufe von landwirtschaftlichen Produkten;
- c) Die Organisationen der Pferdeberufe;
- d) Weitere Berufsorganisationen.

Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, können dem Verein ebenfalls beitreten. Aufnahme gesuche sind schriftlich beim Vorstand, der für die Aufnahme zuständig ist, einzureichen. Verweigert dieser die Aufnahme, können die Interessierten innert 30 Tagen bei der Delegiertenversammlung Rekurs einreichen. Die Delegiertenversammlung entscheidet in diesem Falle abschliessend.

Artikel 5: Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
Ein Austritt ist, unter Beachtung einer Kündigungsdauer von 6 Monaten, auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- b) durch Ausschluss
Als Ausschlussgründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen den Zweck der Statuten (Art. 2). Unter anderem, wenn Beschlüsse und Handlungen von Berufsorganisationen die Weiterentwicklung der Berufsbildung der von den Mitgliederorganisationen betreuten Berufe hemmen oder verunmöglichen. Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgesprochen.
- c) durch Auflösung

III Organisation

Artikel 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Delegiertenversammlung

Artikel 7: Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:

- a) Annahme und Revision der Statuten
- b) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts und Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins
- g) Genehmigung des Budgets des Vereins
- h) Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- i) Beschlussfassung über Rekurse, welche die Aufnahme in den Verein betreffen
- j) Ausschluss eines Mitgliedes
- k) Auflösung des Vereins

Die Delegierten der Organisationen der Pferdeberufe können nur über Geschäfte, die Artikel 2f (Zweck) betreffen, abstimmen.

Artikel 8: Zusammensetzung

Die DV setzt sich aus Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen. Die Vertretungen in der DV werden alle 4 Jahre festgelegt. Sie stützen sich auf die offiziellen durchschnittlichen Abschlusszahlen auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA) der letzten 4 Jahre ab.

Die Verteilung der Delegiertensitze ist wie folgt festgelegt:

3 Delegierte pro Mitgliederorganisation

plus 1 Sitz pro angebrochene Fraktion von 30 Abschlüssen auf Stufe Grundbildung. Bei der Festlegung der Delegiertensitze des Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverbands (SBLV) sind die Abschlüsse der höheren Berufsbildung massgebend.

Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren ernannt. Sie sind wiederwählbar, scheiden aber auf das Jahresende, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus der DV aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

So weit als möglich sollen die Mitgliederorganisationen bei der Ernennung der Delegierten darauf achten, dass die praktische und schulische Bildung angemessen vertreten ist.

Artikel 9: Beschlussfassung

Die Beschlüsse der DV werden auf der Basis der Mehrheit der Organisationen und 2/3 der anwesenden Delegierten gefasst. Die Mitgliederorganisationen verfügen über je eine Stimme. Sie bestimmen selbständig, wer von den Delegierten die Stimme der Mitgliederorganisation einbringt. Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, ausser ein Drittel der anwesenden Delegierten verlangt geheime Abstimmung bzw. Wahlen. Bei Stimmengleichheit der Mitgliederorganisationen gilt der Entscheid als abgelehnt.

Artikel 10: Einberufung

Die DV wird mindestens einmal jährlich oder wenn es der Vorstand oder drei Mitgliederorganisationen verlangen einberufen. Die Einladung und die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung den Mitgliederorganisationen schriftlich zuzustellen.

Eine ausserordentliche DV kann mit einer Frist von 30 Tagen einberufen werden.

b) der Vorstand

Artikel 11: Kompetenzen

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus;
- b) wählt den Vizepräsidenten;
- c) setzt die Berufsbildungsfondscommission ein und wählt deren Präsident und Mitglieder;
- d) setzt die Aufsichtskommission für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) ein und wählt deren Präsident und Mitglieder;
- e) setzt die Qualitätssicherungskommission für die Berufs- und Meisterprüfung ein und wählt deren Präsident und Mitglieder;
- f) genehmigt die Inhalte der Bildungsverordnung, des Lehrplans, die Wegleitung über das Qualifikationsverfahren, das Reglement über den Berufsbildungsfonds, das Reglement über die überbetrieblichen Kurse sowie andere Punkte, die sich von der Gesetzgebung über die Berufsbildung ergeben; die Mitgliederorganisationen erarbeiten die spezifischen Aspekte der von ihnen betreuten Berufe selbst;
- g) beschliesst über die Massnahmen in der Berufsbildungswerbung;
- h) legt die Entschädigung der Mitglieder der Gremien fest;
- i) erarbeitet das Budget des Vereins;
- j) genehmigt das Budget und die Rechnung des Berufsbildungsfonds;
- k) entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- l) entscheidet über die Vertretung des Vereins in anderen Organisationen oder Kommissionen.

Artikel 12: Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus Vertretern der Mitgliederorganisationen zusammen. Die Vertretungen werden alle 4 Jahre festgelegt. Sie stützen sich auf die offiziellen durchschnittlichen Abschlusszahlen auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA) der letzten 4 Jahre ab.

Die Sitzverteilung ist wie folgt festgelegt:

1 Sitz pro Mitgliederorganisation

1 Sitz pro angebrochene Fraktion von 70 Abschlüssen auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA). Die Vertretung im Vorstand ist auf 4 Sitze pro Mitgliederorganisation limitiert.

Die Organisationen der Pferdeberufe haben einen Sitz.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich vertreten lassen. Die Stellvertreter werden durch die DV ernannt. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar, scheidet aber auf das Jahresende, in dem sie das 65. Altersjahr erreichen, aus dem Vorstand aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. So weit als möglich soll bei der Ernennung der Vorstandsmitglieder darauf geachtet werden, dass die praktische und schulische Bildung angemessen vertreten sind.

Artikel 13: Beschlussfassung und Quorum

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliedorganisationen vertreten und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Im Vorstand werden die Beschlüsse auf der Basis der Mehrheit der Organisationen und 2/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Die Mitgliederorganisationen verfügen über je eine Stimme. Sie bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig.

Bei Stimmgleichheit der Mitgliedorganisationen gilt der Entscheid als abgelehnt.

Artikel 14: Einberufung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen oder wenn es drei Vorstandsmitglieder verlangen.

c) Kontrollstelle

Artikel 15: Kontrollstelle

Die DV wählt für eine Amtsdauer von 4 Jahren zwei Revisoren und einen Stellvertreter. Sie sind wiederwählbar. Während der Amtsdauer gewählte Revisoren oder Stellvertreter treten in die laufende Amtsdauer ein.

Die DV kann auch eine anerkannte Treuhandstelle mit der Revision beauftragen.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Sie erstellt mindestens einmal pro Jahr einen Kontrollstellenbericht zuhanden der DV.

IV Sekretariat

Artikel 16: Aufgaben

Das Sekretariat wird vom Schweizerischen Bauernverband (SBV) geführt. Es leitet die Geschäfte des Vereins im Auftrag des Vorstandes. Die Verantwortung wird einem Sekretär übertragen. Seine Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

V Finanzen

Artikel 17: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 18: Einnahmen

Die finanziellen Ressourcen des Vereins stammen insbesondere aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen aus dem Berufsbildungsfonds
- c) Entschädigungen aus Dienstleistungen
- d) öffentlich-rechtlichen Beiträgen
- e) Einnahmen aus Sponsoring
- f) Schenkungen und Legaten
- g) anderen Einnahmen

Artikel 19: Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung setzt den jährlichen Mitgliederbeitrag fest.

Er wird nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:

- Ein Fixbeitrag pro Mitgliederorganisation
- Ein variabler Beitrag. Dieser wird festgelegt in Abhängigkeit der Anzahl eidgenössischer Abschlüsse auf Stufe Grundbildung (EFZ und EBA). Bei der Festlegung des Mitgliederbeitrages des Schweizerischen Bäuerinnen und Landfrauenverbands (SBLV) sind die Abschlüsse der höheren Berufsbildung massgebend.

Artikel 20: Haftung

Die Mitglieder haften nur im Umfang des jeweiligen Jahresbeitrages für die Verpflichtungen des Vereins. Im Übrigen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen für die Vereinsverpflichtungen.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 21: Statutenänderungen

Änderungen der Vereinsstatuten können nur durch die DV beschlossen werden. Die Einladung zur entsprechenden Versammlung muss die wesentlichen Inhalte der Revision zum Ausdruck bringen.

Artikel 22: Auflösung

Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedorganisationen und 2/3 der anwesenden Delegierten nötig. Jede Organisation verfügt über je eine Stimme. Sie bestimmen den internen Modus der Beschlussfassung selbständig. Falls der Beschluss nicht gefällt werden kann, muss innerhalb von drei Monaten eine weitere DV einberufen werden. Diese kann ihre Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten fassen.

Artikel 23: Liquidation

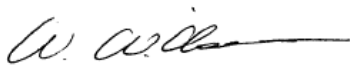
Im Falle einer Vereinsauflösung behalten die Organe ihre Funktion bis zur Liquidations-DV. Der Vorstand führt die Liquidation des Vereins durch. Ein allfälliger Überschuss steht der DV zur Verfügung. Er ist nach Möglichkeit an eine Nachfolgeorganisation zu übertragen. Falls keine solche Organisation besteht, ist der Überschuss unter den Mitgliederorganisation im Verhältnis der während der letzten vier Jahre geleisteten Beiträge zu verteilen.

Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut der in deutscher Sprache abgefassten Statuten.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen, die am 30. Mai 2005 durch die Gründungsversammlung genehmigt wurden. Sie treten sofort in Kraft.

Grangeneuve, 30. November 2012

OdA AgriAliForm



Der Präsident
Walter Willener



Der Sekretär
Jakob Rösch

Für eine bessere Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch gleichermassen auf beide Geschlechter.